

RS OGH 2008/6/5 6Ob108/08p, 1Ob253/12f, 1Ob48/14m, 3Ob152/16y, 9Ob50/18w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.06.2008

Norm

ABGB §94 Abs2

EheG §68a Abs3

EheG §74

Rechtssatz

Die Verwirkungstatbestände des § 94 Abs 2 Satz 2 ABGB, des§ 68a Abs 3 EheG und des § 74 EheG stellen in ihrem Zusammenspiel ein durchgängiges Rechtsschutzsystem zugunsten von Unterhaltpflichtigen dar. Dieses soll verhindern, dass ein (ormaliger) Ehegatte vom anderen die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem (früheren) Eheverhältnis -also Unterhaltsleistungen - begehr, obwohl er selbst nicht nur einzelne dieser Verpflichtungen hintansetzt, sondern sich schlechthin über alle Bindungen aus der (früheren) ehelichen Partnerschaft zu seinem persönlichen Eigennutzen hinwegzusetzen bereit ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 108/08p

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 6 Ob 108/08p

Beisatz: Dass der Unterhaltsberechtigte bestimmte Verhaltensweisen zu einem Zeitpunkt gesetzt hat, zu dem die Ehe der Parteien bereits unheilbar zerrüttet war, entbindet grundsätzlich nicht von der Prüfung der Frage, ob er nicht seine Unterhaltsansprüche unter Berücksichtigung des Maßstabs des § 74 EheG verwirkt hat. Voraussetzung für eine derartige Prüfung ist aber jedenfalls die Herbeiführung der Zerrüttung durch den an sich Unterhaltpflichtigen. (T1)

- 1 Ob 253/12f

Entscheidungstext OGH 07.03.2013 1 Ob 253/12f

Vgl auch; Beisatz: Der Verwirkungstatbestand des § 74 EheG gilt für alle in §§ 66 ff EheG geregelten Unterhaltstatbestände gleichermaßen (siehe RS0128684). (T2);

Bem: Zum Verhältnis der Bestimmungen der §§ 68a EheG und 74 EheG. (T3); Veröff: SZ 2013/27

- 1 Ob 48/14m

Entscheidungstext OGH 24.04.2014 1 Ob 48/14m

Auch

- 3 Ob 152/16y

Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 152/16y

Vgl auch; Beis wie T1 nur: Dass der Unterhaltsberechtigte bestimmte Verhaltensweisen zu einem Zeitpunkt gesetzt hat, zu dem die Ehe der Parteien bereits unheilbar zerrüttet war, entbindet grundsätzlich nicht von der Prüfung der Frage, ob er nicht seine Unterhaltsansprüche unter Berücksichtigung des Maßstabs des § 74 EheG verwirkt hat. (T4)

- 9 Ob 50/18w

Entscheidungstext OGH 28.11.2018 9 Ob 50/18w

Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123713

Im RIS seit

05.07.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at